

IGT Revisions AG
Baslerstrasse 114
CH-4123 Allschwil
Telefon: +41 61 486 85 85
Internet: www.igtag.ch
E-Mail: igt@igtag.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die IGT Revisions AG („IGT“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil, Schweiz.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle an die IGT erteilten Aufträge und auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergibt, einschliesslich aller Folgeinstruktionen oder -aufträge durch die Mandantschaft.

Diese AGB sind nur insoweit anwendbar, als die IGT mit der Mandantschaft nichts anderes vereinbart hat (z. B. in einer Mandatsvereinbarung oder den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen) Im Falle von Widersprüchen zwischen der Mandatsvereinbarung, den allgemeinen Nutzungs- und Datenschutzbedingungen der IGT, diesen AGB und einer durch die Mandantschaft erteilten Vollmacht sollen die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge massgeblich sein.

2. Mandatsverhältnis und Instruktionen

Jedem Mandatsverhältnis zwischen der IGT und der Mandantschaft muss eine diesbezüglich ausdrückliche Zustimmung der IGT zu Grunde liegen.

Jedes Mandatsverhältnis gilt als mit der IGT geschlossen, auch wenn die Mandantschaft ausdrücklich oder implizit beabsichtigt, dass das Mandatsverhältnis mit einer bestimmten Person abgewickelt wird. Dies gilt insbesondere auch dann – jedoch nicht begrenzt darauf – wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person ausgestellt wird.

Die IGT nimmt Instruktionen von der Mandantschaft oder den von ihr dafür bezeichneten Personen entgegen. Die Mandantschaft stimmt zu, dass die IGT berechtigt ist, sich auf Instruktionen von solchen Personen zu verlassen. Die Mandantschaft gewährleistet, dass die IGT alle sachdienlichen Informationen erhält, die sie benötigt, um das Mandat zu erfüllen oder welche für die zeitgerechte Erfüllung des Mandates erforderlich sind. Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung wird die IGT die Informationen, welche sie von der Mandantschaft oder anderen für die Mandantschaft handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen. Die Mandantschaft anerkennt, dass die IGT sich bei der Erfüllung des Mandates auf solche Informationen verlassen darf.

Falls die IGT für dieselbe Mandantschaft in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist, sollte die Mandantschaft nicht davon ausgehen, dass Informationen, welche einer Person in einer bestimmten Angelegenheit kommuniziert wurden, auch an andere Personen, welche in einer anderen Angelegenheit beschäftigt sind, weitergegeben werden. Die Mandantschaft ist also gehalten, alle Informationen, welche für eine Angelegenheit von Bedeutung sind, direkt der entsprechenden Ansprechperson mitzuteilen.

Terminangaben gelten als Zielsetzungen, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Termine vereinbart sind.

3. Honorar und Rechnungsstellung

3.1 Stundensätze

Wenn nichts anderes vereinbart ist, stimmt die Mandantschaft zu, dass die IGT ihre Leistungen nach aufgewendeter Zeit in Rechnung stellt. Die IGT verrechnet alle im Beratungsumfang des Mandates erbrachten Leistungen, einschliesslich Abklärungen, Dokumentationen, Besprechungen, Reisen usw.

Der anwendbare Stundenansatz basiert auf der Erfahrung und der Seniorität der beteiligten Mitarbeiter sowie der Komplexität des Auftrags. Die IGT behält sich das Recht vor, die Stundenansätze auf jährlicher Basis einseitig anzupassen.

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung stellt jeder Kostenvoranschlag, jede Schätzung oder Angabe zu erwartenden Honoraren lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Des Weiteren sind jegliche Kostenvoranschläge, Schätzungen, Angaben, Fixhonorare oder Obergrenzen für Honorare exklusive Auslagen, Steuern, etc. zu verstehen.

3.2 Auslagen

Zusätzlich zum Honorar stellt die IGT eine Kleinspesenpauschale zur Deckung der allgemeinen Bürokosten einschliesslich Versandkosten, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die elektronische Kommunikation, Auslagen für Fotokopien sowie für die Bereitstellung von Dokumenten, Datenbankrecherchen etc. in Rechnung.

Die IGT behält sich das Recht vor, allfällige Drittrechnungen der Mandantschaft zur direkten Begleichung weiterzuleiten.

Die IGT ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft Dienstleistungen von Dritten zu beanspruchen, einschliesslich – jedoch nicht begrenzt auf – Übersetzungsdienstleistungen und ähnliches und ist ermächtigt, entsprechende Verträge für solche Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft abzuschliessen.

3.3. Mehrwertsteuer sowie ausländische Steuern und Abzüge

Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.). Von der IGT allenfalls zu entrichtende MwSt. wird der Mandantschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ebenso gehen alle anwendbaren ausländischen Steuern und Abzüge zu Lasten der Mandantschaft und werden von der Mandantschaft getragen oder dieser in Rechnung gestellt.

3.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen der IGT innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Mandantschaft ist nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und/oder die Forderung zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, befindet sich die Mandantschaft ohne weiteres in Verzug und kann verpflichtet werden, die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Zudem behält sich die IGT das Recht vor, die Tätigkeit für dieses oder auch für ein anderes Mandat der Mandantschaft einzustellen. Handlungen der IGT im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden der Mandantschaft zu den üblichen Stundenansätzen der damit beauftragten Personen in Rechnung gestellt.

Die Mandantschaft entbindet die IGT und jegliche Mitarbeiter, Konsulenten, Anwälte, Partner oder andere mit der Mandantschaft verbundenen Personen oder Unternehmen unwiderruflich von deren beruflicher Geheimhaltungspflicht bei Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren in dem für die Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche auf Honorare und Auslagen der IGT nötigen Ausmass.

4. Vertraulichkeit / Offenlegung / Datenschutz

Die IGT untersteht beruflichen Geheimhaltungspflichten. Die IGT behandelt alle von der Mandantschaft erhaltenen Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind, vertraulich. Dennoch stimmt die Mandantschaft zu, dass die IGT relevante Informationen offenlegen darf, um sich selbst zu schützen und/oder zu verteidigen in einem tatsächlichen oder angedrohten Zivil-, Gerichts- oder Regulierungsverfahren oder um ihre Ansprüche gegenüber der Mandantschaft gemäss Abschnitt 3.4. oben durchzusetzen. Ausserdem kann die IGT im Vertrauen auch relevante Informationen an ihre Versicherer, Versicherungsbroker, Revisoren und Berater weitergeben.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von Sanktionsbestimmungen kann die IGT zudem gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet sein, gewissen Offenlegungspflichten nachzukommen. Solche Verpflichtungen gehen den beruflichen Geheimhaltungspflichten der IGT vor. In diesem Fall wird die IGT (wo zulässig und durchführbar) die Mandantschaft über die Aufforderung oder die Notwendigkeit zur Offenlegung informieren.

Die IGT kann bestimmte Dienstleistungen (insbesondere in Bezug auf ausländisches Recht) und Supportleistungen (wie z. B. Übersetzungen, Dolmetschdienstleistungen, etc.) auslagern, sofern die Supportdienstleister der Geheimhaltung zugestimmt haben.

Ohne ausdrückliche anderslautende Weisung ist es der IGT erlaubt, mit Angestellten, Konsulenten oder Organen der Gesellschaft der Mandantschaft (oder verbundenen Unternehmen) zu kommunizieren und Informationen zum Zweck der Dienstleistungserbringung auszutauschen.

Es kann vorkommen, dass die IGT für andere Personen tätig ist oder über gewisse Informationen betreffend solche Personen verfügt, welche in ähnlichen Geschäftsbereichen wie die Mandantschaft tätig sind oder welche

die Mandantschaft als Konkurrenz betrachten kann. Die IGT untersteht keiner Pflicht, solche Informationen der Mandantschaft bekannt zu geben.

Die IGT kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Daten und Informationen der Mandantschaft weitergeben, wenn die Mandantschaft dem ausdrücklich zugestimmt hat, die IGT rechtlich dazu verpflichtet ist oder soweit dies zur Erbringung der von der Mandantschaft angeforderten Dienstleistungen erforderlich ist. Die Nutzung der weitergegebenen Daten durch die Dritten ist streng auf die vertraglich vereinbarten Zwecke beschränkt. Die IGT darf die Mandantendaten systematisch im eigenen CRM-System erfassen und die Daten benutzen, um die Mandantschaft betreffend weitere Dienstleistungen anzuschreiben. Im Weiteren richten sich die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der IGT nach der jeweils gültigen Datenschutzerklärung, welche auf der Website www.igtag.ch abgerufen werden kann.

5. Interessenkonflikte/Verhältnis zu anderen Mandanten

Es kann vorkommen, dass die IGT ein Mandat nicht annehmen kann oder die Tätigkeit für die Mandantschaft aufgrund von gesetzlichen oder standesrechtlichen Regeln einstellen muss, falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen der IGT gegenüber der Mandantschaft und anderen Mandanten oder zwischen den Interessen der IGT und den Interessen der Mandantschaft besteht. Die Mandantschaft stimmt zu, der IGT jederzeit alle für die Durchführung einer Konfliktsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist die Mandantschaft gehalten, die IGT umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche in ihren Augen einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

Die Mandantschaft anerkennt, dass die IGT bei einer Annahme eines Mandates keine Exklusivität in Bezug auf Beratung zu einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt garantiert.

Vorbehaltlich gesetzlicher und berufsständischer Regeln kann die IGT bei Transaktionen, Streitigkeiten oder anderen Angelegenheiten, an denen die Mandantschaft oder mit der Mandantschaft verbundene Einheiten ein Interesse haben, für andere Mandanten agieren, sofern die IGT dabei nicht ihre Pflichten gegenüber der Mandantschaft verletzt.

6. Kommunikation

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Anweisung stimmt die Mandantschaft zu, dass die IGT elektronische Hilfsmittel ohne Verschlüsselung benutzen kann, um mit der Mandantschaft oder mit Dritten über die Belange der Mandantschaft zu kommunizieren. Die Mandantschaft anerkennt, dass die Kommunikation über elektronische Hilfsmittel, wie z. B. E-Mail, Fax oder internetbasierte Anwendungen, mit Risiken verbunden ist. Im Speziellen besteht das Risiko, dass Dritte über die Kommunikationsinhalte Kenntnis erlangen, dass die Inhalte solcher Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder korrumpiert werden können oder dass solche Kommunikation falsch zugestellt, verzögert oder nicht erhalten werden kann. Die IGT ist für solche Risiken nicht haftbar.

Die IGT weist die Mandantschaft an, eigene Virenprüfungen auf allen ihren Systemen, Daten und Kommunikationsmitteln durchzuführen.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

Beanstandungen aus dem erteilten Auftrag sind umgehend vorzunehmen. Die IGT ist zur Nachbesserung berechtigt.

Die IGT haftet nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

Die Mandantschaft erklärt sich damit einverstanden, dass sich allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen die IGT richten. Hiermit erklärt die Mandantschaft, dass sie keine Klagen oder Verfahren einleitet und auf entsprechende Ansprüche gegenüber Angestellten, Konsulenten, Anwälten, Partnern oder anderen mit der IGT verbundenen Personen verzichtet.

Jegliche Beratung durch die IGT erfolgt ausschliesslich zur Verwendung und Nutzung durch die Mandantschaft und darf durch die Kunden ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von der IGT nicht für andere Zwecke genutzt oder als Grundlage verwendet oder anderen Personen bekannt gegeben werden (ausser gegenüber Beratern der Mandantschaft, welche über diese Kenntnisse verfügen müssen, sich jedoch nicht auf solche Ratschläge abstützen dürfen).

Falls die Rolle der IGT darin besteht, die Mandantschaft darin zu unterstützen, die Tätigkeit von anderen Beratern der Mandantschaft zu koordinieren, ist die IGT nicht verantwortlich für deren Beratungsleistungen. Es liegt in der

Verantwortung der Mandantschaft, sicherzustellen, dass ihr diese Beratungsleistungen zukommen, sie diese berücksichtigt und diese für die Zwecke der Mandantschaft geeignet sind.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Abrede ist die IGT weder für Beratungen über ausländisches Recht, d.h. nicht Schweizer Recht, noch für steuerliche Beratungen haftbar. Die IGT ist auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Mandantschaft auf den neusten Stand zu bringen.

Die Haftung der IGT ist auf das 3-fache des bezahlten Jahreshonorars beschränkt.

8. Beschwerden

Die Mandantschaft kann allfällige Beschwerden dem verantwortlichen Mandatsleiter mitteilen. Falls die Angelegenheit dadurch nicht zur Zufriedenheit der Mandantschaft gelöst wird oder die Mandantschaft weitere Anliegen hat, kann die Mandantschaft solche Beschwerden schriftlich an jedes Mitglied der Geschäftsleitung der IGT adressieren.

9. Beendigung

Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. das Erbringen der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung. Die zur sowie die IGT haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig aufzulösen.

Die IGT ist insbesondere bei drohender Insolvenz, Forderungsausständen mit Überfälligkeiten von mehr als 90 Tagen oder Überschuldung der Mandantschaft berechtigt, die Leistungen sofort und ohne Pflicht zur Weiterführung der angefangenen Arbeiten zu kündigen. Gleich verhält es sich, wenn die Mandantschaft ein rechtswidriges Verhalten von der IGT verlangt. In allen Fällen stehen dieser die Honoraransprüche für die erbrachten Leistungen zu und zwar ungeachtet der Nichtvollendung der Arbeiten.

Die Mandantschaft schuldet der IGT die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandates angefallenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen sowie jene Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses oder mit der Übergabe der Arbeit an einen anderen Berater nach Wahl der Mandantschaft entstehen.

Die IGT bewahrt die Akten während einer Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Nach Ablauf dieser Zeit kann die IGT diese Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten.

10. Anwendbares Recht und Streiterledigung / Salvatorische Klausel

Das Rechtsverhältnis zwischen der Mandantschaft und der IGT untersteht in allen Aspekten materiellem schweizerischen Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis sind durch die ordentlichen Schweizer Gerichte am Sitz der IGT zu entscheiden.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für ungültig erklärt werden, bleiben die weiteren Bestimmungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.